Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Magazinsgebühr. S. E. §. 11.		
64	**Mehrbefund** einer Waare. Wenn bey der Beschau einer außer Handel gesetzten, gegen Paß eingeführten Waare, zwischen der in dem Passe bestimmten Menge eine Differenz im Gewichte, dem Maße oder der Zahl entdeckt wird, und dieser Mehrbefund den vierten Theil übersteigt, so ist dafür der doppelte Eingangszoll zu entrichten.	Pat. v. 7. December 1811. §. 6.	
	— Wenn ein Mehrbefund nicht bey der Beschau an der Gränze, oder an einer Legstätte in Innern (S. Erklärung), sondern durch Super-Revision der bereits zum Consumo verzollten, somit keiner weiteren Amtshandlung mehr unterliegenden Waaren entdeckt wird, hat die contrebandmäßige Beanständung dieses Mehrbefundes und die Untersuchung Platz zu greifen. 1) Ob derselbe durch **Zuladung mit einer inländischen Waare** gleicher Gattung entstanden, oder 2) vielleicht eingeschwärzt, oder endlich 3) bey **der Einfuhr an der Gränze verschwiegen worden** und unentdeckt geblieben ist? Im ersten Falle ist keine Strafe, im zweyten der Verfall der Waare in der mehrgefundenen Menge, und im dritten der Doppelzoll für das an der Gränze verschwiegene Quantum als Strafe bestimmt.	H. v. 19. December 1826.	
	— Wenn bey jenen Artikeln, welche zum eigenen Gebrauche der ungarischen Adeligen bestimmt, und mit eigenhändig gefertigten adeligen Frey-Pässen legitimirt sind, und daher im Wechselverkehr die Dreyßigfreyheit genießen, bey dem Gränzzollamt in der Einfuhr aus Ungarn ein Mehrbefund entdeckt wird, ist zu untersuchen, ob derselbe **durch Zuladung ohne Vorwissen des Paß-Ausstellers** für einen anderen Unadeligen, oder durch ein Versehen des Paß-Ausstellers entstanden sey; im ersten Falle ist der Mehrbefund als ein Schwärzgut mit der Confiscation, im zweyten aber nach dem §. 88 der allgemeinen Zoll- und Dreyßigstordnung mit der Abnahme eines Viertels der ungarischen Essito-, dann der doppelten österreichischen Consumo-Gebühr zu behandeln. Ein gleiches Verfahren tritt aber auch überhaupt hinsichtlich des Mehrbefundes bey den, im	H. v. 5. September 1827.	

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Mehrbefund. (Fortsetzung.)		
	Zuge aus Ungarn zu einem österreichischen Gränzzollamte zur Consumo-Verzollung gestellten und bereits zum Essito verdreißigten Waare ein; für den Mehrbefund, welcher bey der Super-Revision einer nach Ungarn expedirten Waare entdeckt wird, ist der sechsfache Ausgangszoll als Strafe bemessen.	H. v. 5. September 1827.	
	In Ansehung der Gewichts-Differenzen bey Transito-Gütern. S. Durchzugswaaren.		
65	**Militär-Officiere** haben sich, ausgenommen beym Einmarsche ganzer Truppenkörper, bey den Gränz-Zollämtern zu melden, und Alles, was sie mit sich führen, der ämtlichen Behandlung zu unterziehen.	A. Z. O. §. 14.	
66	— Personen, welche in eine Gefällsübertretung verflochten sind, müssen vor der untersuchenden Behörde mündlich oder schriftlich Rede und Antwort geben, und es ist zu Verhören mit Militär-Personen, welche nicht Officiers-Rang haben, jederzeit ein Officier oder Unter-Officier beyzuziehen.	H. v. 2. December 1817 = = 22. Julius 1821.	
	— — bey welchen es sich um eine durch Gefällsübertretung verwirkte subsidiarische Körperstrafe handelt, werden von der Militär-Gerichtsbehörde bestraft.		
	— Gränzer, deren Verfassung in Ansehung des Handels und deren Dreyßigst-Begünstigung. S. E. §. 26.		
67	**Mithelfer** oder Theilnehmer einer Schwärzung ist:		
	a) Wer zur Vollbringung einer Schwärzung Hülfe leistet, das geschwärzte Gut verhehlt, oder dessen Verkauf wissentlich übernimmt;	A. Z. O. §. 107, 109, 110, 113.	
	b) wer zur Nachtzeit, oder in Geheim zollbare Waaren über die Gränze führt oder trägt, und dafür einen ungewöhnlichen Lohn sich bedingt;		
	c) wer Waaren ohne zollämtliche Legitimation übernimmt, verwahrt, der Person des Schwärzers Unterschleif oder Gelegenheit gibt, mit oder ohne der Waare dem Aufsichts-Personale zu entkommen;		

Nummer.	Bestimmungen.		Vormerkung nachträglicher Anordnungen.
	Mithelfer. (Fortsetzung.)		
	d) wer Aufträge zu einer Zollübertretung ertheilt, oder Andere dazu verleitet;		
	e) wer die Zollaufsicht hintergeht, oder verhindert, der Schwärzer oder der geschwärzten Waare sich zu bemächtigen, endlich		
	f) jeder Post- oder Fuhrknecht, welcher mit einer Partey, die eine Schwärzung verübt, dem Gränzzollamte ausweicht, oder vor gepflogener Amtshandlung von demselben abfährt.		
	— oder Theilnehmer an einer Ein- oder Ausfuhrs-Schwärzung werden mit dem einfachen Geldwerthe der Waare bestraft, wenn gegen den Hauptthäter der bloße Verfall der Waare, oder nebst demselben die einfache Werthsstrafe verhängt ist. Wenn aber der Hauptthäter nebst dem Verfalle der Waare zur doppelten Werthsstrafe verurtheilt ist, so hat auch der Mithelfer oder Theilnehmer den doppelten Werthsbetrag zu entrichten.	A. Z. O. §. 109. H. v. 5 März 1811.	
	Muster, Waarenmuster, ausländische. S. die Tariffs-Bestimmungen.		
	Musterreiter, Commis, Vojageurs, ausländische (Reisende mit Musterkarten), welche sich in der Absicht einfinden, um den Schleichhandel mit außer Handel gesetzten Waaren zu befördern, und dazu anzureitzen, sind wie ausländische Hausierer (S. Nr. 54, e) zu behandeln. Auf andere herumziehende ausländische Projectanten und Interessenten von Commerz- und Assecuranz-Speculationen ist ein besonderes Augenmerk zu richten.	H. v. 17. May 1794. = = 15. November 1801.	
	Nachsuchungen können Zollbeamte aller Orten in Gegenwart einer obrigkeitlichen oder Gerichtsperson vornehmen. S. Nr. 102.	A. Z. O. §. 81.	
68	**Nebenwege.** Unter solchen werden jene verstanden, auf welchen an der Gränze den Einbruchsämtern ausgewichen wird (S. N. 18), und im Innern der Monarchie solche, die von der angewiesenen Straße, also von dem Orte, wo die Amtshandlung zu geschehen hat, ableiten. Fremde Ein- und Durchfuhrswaaren, welche noch einer Zollamtshandlung unterliegen, und auf	A. Z. O. §. 91. T. V. §. 50.	